

Das Ministerium für Bauwesen arbeitet eng mit den örtlichen Räten zusammen. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich vor allem auf

- die Abstimmung der Pläne des Bauwesens hinsichtlich der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Weiterbildung und des rationalen Einsatzes der Werk tätigen des Bauwesens sowie der territorialen Einordnung der Investitionen des Bauwesens und der das Bauwesen betreffenden Fragen der Infrastruktur, der territorialen Rationalisierung, der Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und der Gestaltung des Umweltschutzes mit den Räten der Bezirke;
- die Festlegung von Grundsätzen zur effektiven Gestaltung des Reproduktionsprozesses und der Leitungsorganisation sowie zur rationellen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens für die den örtlichen Staatsorganen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens;
- die Unterstützung der Bezirksbaudirektoren bei der Durchsetzung ihrer Entscheidungen, die Anleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die Einbeziehung in die Entscheidungsvorbereitung und die Kontrolle ihrer Leitungstätigkeit. Entsprechend dem Prinzip der doppelten Unterstellung ist der Minister den Bezirksbaudirektoren gegenüber weisungsberechtigt.

Wichtige Aufgaben nimmt die *Staatliche Bauaufsicht* wahr, die dem Minister für Bauwesen untersteht. Der Staatlichen Bauaufsicht als zentralem staatlichem Kontrollorgan zur Durchsetzung der Staatsdisziplin sowie der bautechnischen Sicherheit und bauwirtschaftlichen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken obliegt es, die Bauauftraggeber zu unterstützen, zu kontrollieren und erforderliche Entscheidungen zu treffen (vgl. im einzelnen 10.5.).

10.2.2.

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte

Große Verantwortung für die Verwirklichung der Aufgaben auf dem Gebiet des Bauwesens tragen die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte (§§27, 45 u. 66 GöV). Vorrangig gilt dies für die Realisierung des *Wohnungsbau-*

programms in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung von Wohngebäuden und Gebäuden für gesellschaftliche Zwecke. Die örtlichen Räte sind für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Bauwesens verantwortlich, soweit ihnen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens unterstellt sind.

Im Rahmen der Verantwortung des Bezirkstages für den komplexen Wohnungsbau obliegt es dem *Rat des Bezirkes*, die Leitung und Planung auf diesem Gebiet auszuüben, die Vorbereitung und Durchführung der Planvorhaben zu gewährleisten und die Räte der Kreise anzuleiten. Der Rat des Bezirkes hat die örtlichen Bau- und Baumaterialkapazitäten planmäßig zu entwickeln, die allseitige und kontinuierliche Planerfüllung in den unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen zu sichern und zu gewährleisten, daß diese ihre Kapazitäten ausschließlich für die Erfüllung der Planaufgaben einsetzen. Dem Rat des Bezirkes sind auch Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Baubilanzierung übertragen worden (§ 6 Ziff. 2 u. 5, § 9 Abs. 1 u. § 14 Baubilanzierungs-VO). Das Bezirksbauamt ist bilanzierendes Organ für die Bauinvestitionen des komplexen Wohnungsbaus, die Bauinvestitionen der Fachbereiche des Rates des Bezirkes und für weitere Bauleistungen. Im Rahmen der Bestätigung der Baubilanzen beschließt der Rat des Bezirkes die Wohnungsbau- und die bezirkliche Investitionsbaubilanz nach Bestätigung durch den Minister für Bauwesen.

Gemäß der den Volksvertretungen und ihren Räten auf der Kreisebene übertragenen Verantwortung ist der *Rat des Kreises* verpflichtet, langfristige Konzeptionen für den Wohnungsbau zu erarbeiten, die geplanten Vorhaben vorzubereiten und durchzuführen sowie den genossenschaftlichen und individuellen Wohnungsbau zu fördern. Das kreisgeleitete Bauwesen umfaßt die dem Rat des Kreises unterstellten Baukapazitäten, die insbesondere zur Erhaltung, Modernisierung und Rekonstruktion der baulichen Grundfonds einzusetzen sind. Der Rat des Kreises hat zu gewährleisten, daß die Baukapazitäten den Erfordernissen auf dem Gebiet der Instandhaltung und Rekonstruktion entsprechen, die kreisgeleiteten Kapazitäten ausschließlich für die im Jahresplan enthaltenen Aufgaben eingesetzt werden und ein leistungsstarker volks-